

reich Sachsen hat unterm 20. Februar d. J. eine an die Ständeversammlung, jedoch zunächst an die zweite Kammer gerichtete Petition eingereicht, in welcher die ständische Verwendung bei der hohen Staatsregierung im Wesentlichen dafür in Anspruch genommen wird.

1) daß die Leipziger Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1682 in den Städten, wo das Bedürfnis dazu sich herausstelle, und unter solchen insonderheit in Chemnitz des Nächsten, und zwar unabhängig von der Zustimmung der betreffenden Communen, durch Verordnung oder, insofern dies zur Erweiterung der Competenz solcher Gerichte über auswärtige Gerichtsbefohlene nöthig erscheine, durch Gesetz eingeführt werde;

demnächst

2) daß ein den Bedürfnissen des commerciellen Verkehrs entsprechendes Proceßverfahren in Verbindung mit den nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über Form und Beweis kraft der Handelsbücher ins Leben trete;

endlich

3) daß das Firmen- und Procurawesen einer polizeilichen Controle unterworfen werde.

Da mehre Kammermitglieder diese Petition mittelst Begleitungsschreiben empfahlen, und dieselbe in diesem zu der ihrigen gemacht hatten, so wurde die dritte Deputation von der Kammer beauftragt, darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Die Deputation kommt diesem ihr gewordenen Auftrage hiermit nach, und bemerkt dabei, daß sie in dieser Angelegenheit mit dem Herrn Justizminister, als königl. Regierungskommissar, conferirt hat.

Anlangend den Punkt 2), welcher hier zunächst in Betrachtung zu ziehen angemessen erscheint, so ist in Bezug auf diesen vor Allem Folgendes zu bemerken:

An dem ersten constitutio-nellen Landtage trug die Ständeversammlung in der Schrift vom 29. October 1834 darauf an:

a) zu Bearbeitung und Entwerfung eines vollständigen Handelsgesetzbuches für Sachsen unverlängert Veranstellung treffen zu lassen;

b) insbesondere hierbei die Leipziger Handelsgerichtsordnung nebst Erläuterung und Nachträgen unter steter Rücksicht auf Anwendbarkeit fürs ganze Land einer sorgfältigen Revision und daraus hervorgehenden zweckmäßigen Reform unterwerfen, und einen hiernach redigirten Gesetzentwurf über das in streitigen Handelsachen zu beobachtende gerichtliche Verfahren zugleich mit dem Handelsgesetzbuche hinausgeben zu lassen;

c) diesem Gesetzbuche eine neue zu entwerfende Fallitenordnung beigegeben, und

d) damit zugleich die dem Vernehmen nach bereits entworfene neue Wechselordnung verschmelzen zu lassen;

e) wie im Allgemeinen dem ganzen Gesetzbuche nach Plan, Umfang und Darstellungsweise — so insbesondere der neuen Fallitenordnung nach Form und Inhalt — den französischen Handelscode von 1807 soweit thunlich, zu Grunde legen,

und

f) diese Arbeit dergestalt beschleunigen zu lassen, daß der Entwurf des beantragten vollständigen Handelsgesetzbuches der nächsten Ständeversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden könne;

endlich

g) unerwartet des Erscheinens des allgemeinen Handelsgesetzbuches, die Leipziger Handelsgerichtsordnung und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen, unter den für die Formation von Handelsgerichten wünschenswerthen und sonstigen Modificationen in denjenigen Städten, wo solches verlangt wird, durch Verordnung einführen zu lassen.

Die allerhöchste Entschliebung darauf in dem Decrete vom 10. April 1837

(Landt.-Act. 1837 I. Abth. 2. Bd. S. 307.)

lautete dahin: daß der Erfüllung der Anträge unter a) bis f) zur Zeit sehr wesentliche Bedenken und Hindernisse entgegenständen, und daß dermalen der Zeitpunkt, jenen Zweig der Gesetzgebung erschöpfend mit Sicherheit und mit der Hoffnung eines längeren Bestehens zu bearbeiten, noch nicht eingetreten sei.

Diese wesentlichen Bedenken und Hindernisse wurden in einem diesem allerhöchsten Decrete beigelegten, mit H. bezeichneten Aufsatze ausführlich hervorgehoben und nachgewiesen. Als solche wurden hauptsächlich bezeichnet, daß die beantragten Gesetze dem bereits in Arbeit genommenen Civilgesetzbuche und der damit zusammenhängenden allgemeinen Gerichtsordnung angehörig, die in Bezug auf Handel und Gewerbe eintretenden Rechtsverhältnisse, wenn schon selbige wegen der eigenthümlichen Interessen des Handelsstandes mancherlei diesen entsprechende besondere Bestimmungen in der Gesetzgebung erheischten, dennoch zu den allgemeinen Rechtsnormen nur wie die Ausnahme zur Regel sich verhielten, mithin diesen nicht vorangehen möchten, und daß hierüber dermalen, wo erst mehre hieher gehörige politische Gesetze, namentlich eine vollständige Gewerbeordnung abzuwarten, es selbst an einer genauen Bezeichnung Derjenigen ermangele, für welche ein Handelsgesetzbuch zu geben, mithin dieses, so lange jene noch nicht erschienen, offenbar zu frühzeitig, endlich aber auch eine Fallitenordnung, da diese erst aus der vollständigen Civil- und Criminalgesetzgebung und den dazu gehörigen Gerichtsordnungen hervorgehe, aus gleichem Grund zur Zeit noch nicht erscheinen könne. Die letzte Ständeversammlung hat dabei sich beruhigt, und insonderheit hat die erste Kammer ihre ausdrückliche Beistimmung zu diesen Gründen ausgesprochen.

Diese Gründe erkennt die Deputation auch als noch jetzt dem Gesuche der Petenten unter 2) im Allgemeinen entgegenstehend an, bemerkt aber daneben, soviel die dabei insonderheit erwähnten Handelsbücher betrifft, daß, wenn auch die darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen — Erl. Proc.-Ord. ad Tit. 30 §. 4, und der Befehl vom Valor der Handelsbücher vom 3. April 1683 (C. A. Cont. II. 2115) — nicht als völlig ausreichend zu betrachten, dennoch die Lücken, welche sie gelassen, durch die Spruchbehörden in Sachsen ausgefüllt worden, indem nicht nur über die Bedingungen, unter welchen ein Handelsbuch als ein bevorzugtes Beweismittel gelte, sondern auch darüber, welche Beweis kraft ihnen beizulegen, hauptsächlich durch letztere ein ausreichendes festes Recht sich gebildet hat, so daß mindestens ein derartiges dringendes Bedürfnis in dieser Beziehung, wie Petenten dafür halten, sich nicht herausstellt, weshalb es nicht wünschenswerth erscheint, diesen speciellen Gegenstand aus der bevorstehenden allgemeinen Civilgesetzgebung herauszuheben und jetzt schon zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes zu machen.

Anlangend aber den Punkt unter 1), insofern in diesem insonderheit die Petenten obgedachtermaßen die Einführung der Leipziger Handelsgerichtsordnung, unabhängig von der Zustim-